

# ARBEITSGEMEINSCHAFT DER KOMMUNALEN LANDESVERBÄNDE



(federführend 2024)



Städtetag Schleswig-Holstein | Reventlouallee 6 | 24105 Kiel

Ministerium für Energiewende, Klimaschutz,  
Umwelt und Natur  
Herr Guido Schröder  
Mercatorstraße 3  
24106 Kiel

Telefon: 0431 570050-30  
Telefax: 0431 570050-35  
E-Mail: [info@staedteverband-sh.de](mailto:info@staedteverband-sh.de)

Per E-Mail: [Guido.Schroeder@mekun.landsh.de](mailto:Guido.Schroeder@mekun.landsh.de)

---

Unser Zeichen: 82.14.10 kr-ad  
(bei Antwort bitte angeben)

Datum: 15.08.2024

## Gesetzgebungsverfahren Energiewende- und Klimaschutzgesetz (EWKG)

Sehr geehrter Herr Schröder,  
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu dem o.g. Gesetzgebungsverfahren eine Stellungnahme abgeben zu können.

Die bundesseitige Einführung von Verpflichtungen wie Wärmeplänen und Klimaanpassungskonzepten haben wir zur Kenntnis genommen. Wir bitten aber verstärkt darauf zu achten, dass daraus resultierende Verpflichtungen über die Landesgesetzgebung nicht dazu führen, dass Bundesförderungen wie z.B. aus der Nationalen Klimaschutzinitiative (NKI) nicht mehr in Anspruch genommen werden können. In den Kreisen, Ämtern, Städten und Gemeinden wurden bislang zahlreiche Personalstellen mithilfe der NKI-Förderungen im Bereich Klimaschutz- und Klimaanpassungsmanagement geschaffen. Aufgrund der allgemein angespannten Haushaltssituationen schaffen die geförderten Projektstellen finanzielle Entlastungen für die Kommunen. Ein zukünftiger Wegfall der Fördermittel würde sowohl den Klimaschutz als auch die nötigen Anpassungen an die Folgen des Klimawandels erheblich schwächen.

Genauso sollte über eine Alternative für den KfW 432-Quartiersansatz nachgedacht werden. Ein bürgernahes, umsetzungsorientiertes Sanierungsmanagement ist ein integraler Bestandteil sowie zentrales Instrument zur Erreichung der notwendigen Steigerung der Energieeffizienz innerhalb der Wärmewende. Um zu gelingen, muss die Wärmeplanung zum Grundstein einer integrierten Infrastrukturplanung werden.

---

**Städteverband Schleswig-Holstein**  
Tel.: 0431 570050-30  
Fax: 0431 570050-35  
E-Mail: [info@staedteverband-sh.de](mailto:info@staedteverband-sh.de)  
<http://www.staedteverband-sh.de>

**Schleswig-Holsteinischer Landkreistag**  
Tel.: 0431 570050-10  
Fax: 0431 570050-20  
E-Mail: [info@sh-landkreistag.de](mailto:info@sh-landkreistag.de)  
<http://www.sh-landkreistag.de>

**Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag**  
Tel.: 0431 570050-50  
Fax: 0431 570050-54  
E-Mail: [info@shgt.de](mailto:info@shgt.de)  
<http://www.shgt.de>

Die Datenakquise und -verarbeitung haben wegen der Datenschutzvorgaben bisher große Probleme in der Wärmeplanung gemacht und zu erheblichem Zeitverzug mit entsprechenden (Personal-)Kosten geführt. Dieser Aspekt muss deutlich verbessert werden. Es erscheint uns sinnvoll, dass alle öffentlichen Stellen, die zum Datenschutz verpflichtet sind, im Rahmen der Wärmeplanung gebäudescharfe Daten (ohne Namen) nutzen (erhalten, erfassen, verarbeiten) dürfen - während die Veröffentlichung natürlich datenschutzkonform anonymisiert sein sollte (s. § 15 Abs.1). Dies sollte auch für die Daten in § 24 gelten.

### **Vorbemerkung I: Zu neuen Aufgaben und deren Finanzierung**

Der Gesetzentwurf enthält zahlreiche neue Pflichten und bürokratische Lasten für die Kommunen. Zu nennen sind insb.:

- Meldung von Energieverbrauchsdaten für die Kommunen und zahlreiche weitere Einrichtungen ab 2026, § 5 EWKG neu
- Klimaschutz als neue Pflichtaufgabe der Kommunen, § 7 EWKG neu
- Pflicht zur kommunalen Wärmeplanung, §§ 10, 11 EWKG neu
- Ausweitung der Installationspflicht von Photovoltaikanlagen bei Parkplätzen ab mind. 70 Stellplätzen, die von Kommunen errichtet oder saniert werden, § 25 EWKG neu
- Neue Installationspflicht von Photovoltaikanlagen, wenn Kommunen ein Wohngebäude errichten, § 26 EWKG neu
- Für kommunale Betreiber von Wärmenetzen: Anzeige des Betriebes des Netzes mit Lieferung bestimmter Daten sowie Lieferung von Preisdaten für Fernwärme über ein digitales Portal an die Landesregierung (§§ 12 Abs. 4 und 14 EWKG neu) und beschleunigte Transformation zur Klimaneutralität ab dem 1.1.2040 (§ 13 EWKG neu)
- Erstellung von Klimaanpassungskonzepten durch die Kreise, § 33 EWKG neu
- Durchsetzung von 100 Prozent erneuerbaren Energien bei Verkehrsdienstleistungen ab 1. Januar 2040 durch die Aufgabenträger im ÖPNV, § 30 EWKG neu
- Jährliche Berichtspflicht für alle Gemeinden und Kreise, ob ein Klimaanpassungskonzept vorliegt, § 34 EWKG neu
- Zahlreiche neue Vollzugsaufgaben für die unteren Bauaufsichtsbehörden einschließlich der Durchführung der Bußgeldverfahren

Nur zu einigen dieser Aufgaben wird im Gesetzentwurf die Geltung des Konnexitätsprinzips anerkannt und eine Kostenausgleichsregelung vorgesehen. Entsprechend fehlt für viele wichtige Aufgaben die nach dem Konnexitätsausführungsgesetz vorgeschriebene Kostenfolgenabschätzung. Der Entwurf lässt also elementare gesetzlich fixierte Anforderungen an einen solchen Gesetzentwurf vermissen.

### **Vorbemerkung II: Zur Wärmewende**

Das neue EWKG soll u.a. die Wärmewende in Richtung Treibhausgasneutralität vorantreiben und setzt dafür Bundesrecht um. Aus kommunaler Sicht ist allerdings darauf hinzuweisen, dass die in

Gesetze gegossenen politischen Ziele und das konkrete Handeln von Bundes- und Landespolitik widersprüchlich sind. Zwar soll es mehr netzgebundene Wärmeversorgung, eine flächendeckende Wärmeplanung und im Ziel eine klimaneutrale Wärmeversorgung geben. Aber die dafür notwendigen Instrumente werden entweder unzureichend oder nur sehr zögerlich bereitgestellt oder ganz gestrichen. Zu nennen sind die Streichung der Förderung für die energetische Quartiersentwicklung im Programm KfW 432 des Bundes, die drastischen Verzögerungen von teilweise mehr als zwei Jahren bei der Prüfung von Förderanträgen für Klimaschutzmanager und Wärmeplanung durch den Bund, die sehr späte Klärung der Rechtsgrundlagen für die Wärmeplanung durch den Landesgesetzgeber erst ab Januar 2025, die völlig unzureichende Förderkulisse für Wärmenetze, die stark verzögerte Umsetzung der zugesagten Förderprogramme des Landes für die Wärmeversorgung, die noch offenen Fragen bei der Finanzierung der Wärmeplanung usw.

### **Vorbemerkung III: Klimaschutz durch Bürokratie?**

Der Gesetzentwurf erweckt den Eindruck, Klimaschutz solle primär mit bürokratischen Instrumenten und Mitteln des Ordnungsrechts erreicht werden. Das EWKG wird deutlich ausgeweitet. Es wimmelt von Datenlieferpflichten, Bußgeldandrohungen, Detailpflichten mit Ausnahmeverfahren, Planungs- und Dokumentationsverfahren. Es gibt Zielbestimmungen, die nicht mit den nötigen Finanzmitteln unterlegt sind. Wettbewerbliche Konzepte oder Anreizinstrumente fehlen völlig. Ob bei den Kommunen notwendige Personalkapazitäten vorhanden sind, wird überhaupt nicht beachtet.

Aus kommunaler Sicht wäre gerade angesichts neuer, gegenüber dem Bund ehrgeiziger Ziele, ein auf Innovation und Eigenverantwortung ausgerichteter Ansatz notwendig.

Zu den Einzelheiten des Gesetzentwurfes haben wir folgende Anmerkungen, wobei wir uns auf die kommunale Betroffenheit konzentrieren.

### **Pflicht für Kommunen zur Meldung von Energieverbrauchsdaten, § 5 EWKG neu**

Alle Ämter, Kreise und Gemeinden werden verpflichtet, dem Land erstmals zum 31. August 2026 und dann jährlich folgende Energieverbrauchsdaten zu übermitteln (§ 5 Abs. 1 und 3 EWKG neu):

1. Gesamtendenergieverbrauch in Petajoule
2. Endenergieverbrauch nach Sektoren
3. Endenergieverbrauch gegliedert nach Energieträgern

Dazu ergeben sich aus kommunaler Sicht zahlreiche Fragen und Probleme:

#### **Mangelnde Eignung der Datenlieferpflicht**

Diese Datenlieferpflicht steht als bürokratisches Instrument mit erheblichem Verwaltungsaufwand in keinem Verhältnis zu dem zu erwartenden Erkenntnisgewinn und sollte gestrichen werden. Bei den Kommunen sind keine freien Personalkapazitäten für solche Aufgaben vorhanden. Dass die verschiedenen Energielieferanten, mit denen die Konversation erfahrungsgemäß sehr zäh verläuft, die Daten in der vom Land gewünschten Aufschlüsselung erbringen, erscheint den Kommunen völlig utopisch.

Aus der Formulierung des § 5 Abs. 1 EWKG neu geht zudem nicht eindeutig hervor, ob die verpflichteten öffentlichen Stellen besagte Daten lediglich für ihre eigenen Liegenschaften zu erheben haben oder es sich um eine Bilanzierung ihres gesamten Hoheitsgebietes handelt. Auch die Frage, ob beispielsweise der Kreis die Daten seiner kreisangehörigen Gemeinden lediglich aggregieren soll oder eine eigene Erhebung durchzuführen hat, ist nicht geklärt.

Sollte eine Erhebung für das gesamte Hoheitsgebiet gemeint sein, weisen wir darauf hin, dass das Bilanzierungstool des Landes (KlimaNavi) 2025 eingestellt wird und die Datenbeschaffung mit erheblichem Aufwand verbunden ist. Deshalb sprechen wir uns an dieser Stelle ausdrücklich für eine Nachfolgelösung auf Landesebene für die Bilanzierung aus, nicht zuletzt um auch eine Vergleichbarkeit der Bilanzen zu gewährleisten.

#### Reichweite der Datenlieferpflicht

Die Verpflichtung der Kommunen erstreckt sich nach Abs. 3 auch auf deren „Vereinigungen“ mit Ausnahme solcher des privaten Rechts mit kommerziellem oder wirtschaftlichem Charakter (ausgenommen sind also zum Beispiel Gemeindewerke in privater Rechtsform).

Außerdem erstreckt sich die Datenlieferpflicht auf juristische Personen, die mehrheitlich durch „institutionelle Zuwendungen“ des Landes und der Kommunen finanziert werden.

Damit geht das EWKG hinsichtlich der Kommunen deutlich über die Vorgaben in § 6 Abs. 7 EnEfG hinaus. Dieses verlangt von den Ländern nur eine Datenlieferung von den „Kommunen“ und beschränkt die Einbeziehung von Vereinigungen und von mit institutionellen Zuwendungen finanzierten Personen auf solche des Bundes oder der Länder (§ 3 Nr. 22 EnEfG).

Für eine 1:1 Umsetzung des Bundesrechts würde es ausreichen, wenn sich die Datenlieferung auf die Verbräuche der Gemeinden, Ämter und Kreise für deren eigene Liegenschaften beschränkt.

Mit der nahezu uferlosen Einbeziehung weiterer juristischer Personen in die Datenlieferungspflicht kann sich die Berichtspflicht der Kommunen auf hunderte weitere rechtlich selbständige Einrichtungen beziehen. Der Aufwand wäre gigantisch. Dazu folgende Hinweise und Fragen:

- Der Begriff der „Vereinigungen“ findet sich auch in § 105 GO und umfasst dort sowohl Genossenschaften als auch rechtsfähige und nicht rechtsfähige Vereine. Der Gesetzentwurf lässt aber offen, unter welchen Voraussetzungen, insb. ab welcher kommunalen Beteiligung an der Mitgliedschaft eine Vereinigung unter die Berichtspflicht der Gemeinde fällt. Dies kann im Zweifel zahlreiche Vereine und ähnliche Organisationen mit kommunaler Mitgliedschaft einschließlich der kommunalen Landesverbände betreffen (AktivRegionen, Tourismusorganisationen, Feuerwehrverbände, Büchereiverein usw.).
- Körperschaften und Anstalten öffentlichen Rechts der Ämter, Kreise und Gemeinden würde im Zweifel alle weit über 100 Zweckverbände (insb. Schulverbände, Abwasserzweckverbände, Breitbandzweckverbände, Wegeunterhaltungsverbände) sowie viele Wasser- und Bodenverbände und Anstalten der Kreise betreffen.
- Wie soll die Berichtspflicht bei Vereinigungen geleistet werden, die ortsübergreifend von mehreren Kommunen getragen werden bzw. Standorte in mehreren Gemeinden haben?
- Ab welchem kommunalen Anteil fallen privatrechtliche Gesellschaften unter die Berichtspflicht der Gemeinde?

- Unter welchen Voraussetzungen hat eine Gesellschaft mit kommunaler Beteiligung (insb. GmbH, AG, GmbH & Co KG) „kommerziellen oder gewerblichen Charakter“ und fällt damit nicht unter die Berichtspflicht der Gemeinde?
- Welche privatrechtlichen Gesellschaften mit kommunaler Beteiligung haben keinen kommerziellen oder gewerblichen Charakter und fallen damit unter die Berichtspflicht der Gemeinde?
- Bei welchen Finanzierungsformen von öffentlich- oder privatrechtlichen juristischen Personen handelt es sich um mehrheitliche „institutionelle Zuwendungen“ des Landes und/oder der Kommunen, so dass die Einrichtungen ebenfalls unter die Berichtspflicht der Gemeinde fallen? Wären davon auch z. B. die rund 1850 Kindertagesstätten, die Volkshochschulen, Musikschulen, Ganztags schulangebote, Träger der Jugendarbeit, Kulturvereine, Sportvereine etc. betroffen?
- Müsste im Ergebnis bei allen öffentlich (mit-) finanzierten rechtlich selbständigen Einrichtungen im Einzelfall eine Feststellung des öffentlichen Finanzierungsanteils und der Finanzierungsform erfolgen?

Fazit: § 5 Abs. 3 EWKG neu ist nicht umsetzbar. Wenn die Kommunen nicht ganz ausgenommen werden, muss sich die Datenlieferpflicht auf die eigenen Verbräuche der Gemeinden, Ämter und Kreise beschränken.

#### Ungeklärte Begriffe

Wichtige Begriffe sind nach wie vor unklar. So ist völlig ungeklärt, welche Bedeutung die Differenzierung des Endenergieverbrauch nach „Sektoren“ hier haben soll. Gemäß § 3 Nr. 25 EnEfG ist ein Sektor ein Teilbereich einer Volkswirtschaft, der Endenergie verbraucht; dazu zählen Energiewirtschaft, Industrie, Verkehr, Gebäude, Landwirtschaft, Abfallwirtschaft und Sonstige. Diese Einteilung ist aber für die Darstellung des Energieverbrauchs einer Kommune nicht geeignet.

Ebenso unklar ist, was die Gliederung des Endenergieverbrauchs nach Energieträgern bedeuten soll.

#### Finanzierung

Die Regierung erkennt zwar an, dass diese neue Aufgabe nach Art. 57 Abs. 2 der Landesverfassung (Konnextitätsprinzip) ausgleichspflichtig ist. Eine entsprechende Grundsatzregelung enthält § 36 Abs. 2 EWKG neu. Allerdings hat die Landesregierung bisher völlig unrealistische Vorstellungen von den Kosten. Aus § 37 EWKG neu ergibt sich, dass für die Datenlieferung ein Ausgleich von 0,10 € pro Einwohner vorgesehen ist. Für eine Gemeinde mit 10.000 Einwohnern ergäbe sich also ein Kostenausgleich von 1.000 € pro Jahr. Das ist vollkommen unzureichend.

Die vorgesehene Pflicht zur Datenlieferung ist in den meisten Gemeinden aktuell nicht durchführbar, weil diese Daten nicht vorliegen. Es ist durchaus üblich, dass sich Gemeinden mehrerer Energielieferanten bedienen und entsprechend über unterschiedliche Lieferverträge für die diversen Liegenschaften verfügen, sodass für die Ermittlung und Übermittlung der Daten ein erheblicher Mehraufwand zu erwarten ist.

## **Klimaschutz als neue Pflichtaufgabe der Kommunen, § 7 EWKG neu**

Erstmals wird gesetzlich normiert, dass die Gemeinden zum Klimaschutz im Rahmen ihrer jeweiligen Selbstverwaltung verpflichtet sind (§ 7 Abs. 2 EWKG neu).

Seit über 30 Jahren betreiben die Kommunen in Schleswig-Holstein aktiv Klimaschutz und sind bei vielen Aspekten wie Ausbau Erneuerbarer Energien, Einrichtung von Klimaschutzmanagement, Umsetzung der energetischen Quartiersentwicklung, Investitionen in Energieeffizienz, Akzeptanz der Energiewende in der Bevölkerung, Sektorenkopplung etc. bundesweit in einer Vorreiterrolle. Wenn jetzt die Landespolitik glaubt, Klimaschutz als neue Pflichtaufgabe entdecken zu müssen, spricht das dieser Entwicklung Hohn.

In der Gesetzesbegründung wird behauptet, es handele sich dabei um eine Klarstellung. Denn eine solche pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe der Gemeinden ergebe sich bereits aus Art. 2 Abs. 2, 20a und 28 Abs. 2 des Grundgesetzes. Dies ist jedoch in keiner Weise nachvollziehbar. Bei Artikel 20a Grundgesetz handelt es sich sowohl vom Wortlaut als auch vom Inhalt her um eine sehr weit gefasste („Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und Tiere“) Staatszielbestimmung ohne konkrete Aufgabenzuweisungen auf einzelne staatliche Akteure. Art. 28 Abs. 2 GG regelt ohnehin keine Pflichten der Kommunen, sondern das Recht zur kommunalen Selbstverwaltung.

Die Kommunen befürchten hier ein erhebliches Einfallstor für künftige konkretere Inpflichtnahmen der Kommunen durch das Land unter Umgehung des Konnexitätsprinzips.

Der Gesetzentwurf enthält in der Begründung keinen Hinweis darauf, welche Konsequenzen die neue Pflichtaufgabe der Kommunen haben soll. Auch ist keine Begründung für die Notwendigkeit genannt, eine solche nun gesetzlich zu formulieren. Somit bleiben Sinn und Zweck der Regelung offen. Da eine neue Pflichtaufgabe aber schon systematisch einen Eingriff in das Recht auf kommunale Selbstverwaltung bedeutet, ist die verfassungsrechtliche Rechtfertigung nicht erkennbar.

Im Übrigen befürchten wir vor dem Hintergrund der Erfahrungen mit der Bundesförderung für die Wärmeplanung, dass diese umfassende Pflichtaufgabe die Förderfähigkeit der Kommunen aus allen Bundesprogrammen rund um den Klimaschutz grundsätzlich gefährdet. Dies muss unbedingt verhindert werden.

Eine neue gesetzlich normierte Pflichtaufgabe löst eine Kostenausgleichspflicht nach Art. 57 Abs. 2 der Landesverfassung aus. Eine entsprechende Regelung enthält der Gesetzentwurf aber nicht.

Wegen der fehlenden Begründung des Eingriffs in das Selbstverwaltungsrecht und der fehlenden Kostenregelung wirft der Gesetzentwurf die Frage der Verfassungsgemäßheit auf.

## **Empfehlung zum CO<sub>2</sub>-Vermeidungspreis, § 7 Abs. 3 EWKG neu**

Bei der aus kommunaler Sicht überflüssigen Empfehlung in § 7 Abs. 3 liegt vermutlich eine begriffliche Verwechslung zwischen THG-Vermeidungskosten und THG-Folgekosten vor: In der entsprechenden Methodenkonvention des Umweltbundesamtes, auf die sich der Paragraph bezieht,

werden lediglich Kostensätze für FOLGE-Kosten (sog. "Klimakosten") benannt: u.a. 195 € Folgekosten/Tonne CO<sub>2</sub>-e, jedoch keine Vermeidungskosten.

Somit ergibt es keinen Sinn, für die Berechnung von Vermeidungskosten auf ein Dokument zur Ermittlung von Folgekosten zu verweisen. Auch ist durch die Vermischung der Begrifflichkeiten nicht ganz klar, ob die Gemeinden nun dazu angehalten werden sollen, die Vermeidungskosten oder die Folgekosten von Maßnahmen zu ermitteln.

Es stellt sich außerdem die Frage, warum die Empfehlung an die Kommunen weitergehend ist als die Vorschrift an die Landesverwaltung in § 6 Abs. 2 EWKG neu. Bei den Kommunen ist keine Wertgrenze für Aufträge vorgesehen, so dass selbst kleinste Baumaßnahmen von der Empfehlung betroffen wären.

### **Pflicht zur kommunalen Wärmeplanung, §§ 10, 11 EWKG neu**

Durch §§ 10 und 11 EWKG neu werden zur Umsetzung des Wärmeplanungsgesetzes (WPG) die Rechtsgrundlagen für die kommunale Wärmeplanung geschaffen. Folgende Regelungen sind hervorzuheben:

Die weitgehende Nutzung der durch das WPG eröffneten Optionen ist zu begrüßen. Allerdings wird die Landesregierung gebeten zu überprüfen, inwieweit es des § 11 Abs. 3 überhaupt bedarf bzw. ob dieser Absatz nicht an dieser Stelle sogar zu Missverständnissen führt. Denn eine verkürzte Wärmeplanung nach § 14 WPG ist auch ohne landesrechtliche Vorschrift in jedem Verfahren möglich – nicht nur im vereinfachten Verfahren.

Der Begründung zufolge kommt die gemeinsame Wärmeplanung durch einen Dritten (§ 10 Abs. 2 EWKG) bzw. durch mehrere benachbarte Gemeinden (§ 10 Abs. 3 EWKG neu) nur mit bis zu 15 beteiligten Gemeinden in Betracht. Diese Einschränkung ist überflüssig und praxisfern. Die Gemeindestruktur ist in Schleswig-Holstein einerseits kleinteilig, andererseits existieren Ämter mit zum Teil deutlich mehr Gemeinden. Das Kriterium der Effektivität der Wärmeplanung sollte sich unseres Erachtens ausschließlich aus fachlich-technischer Bewertung ergeben und nicht von vornherein auf eine gewisse Anzahl von Gemeinden beschränkt werden. Unter inhaltlichen Gesichtspunkten ist die Begrenzung unnötig und daher zu streichen.

Auch eine Übertragung der Aufgabe auf einen Kreis sollte grundsätzlich möglich sein. Zwar werden diese in der Begründung nicht explizit erwähnt, es mag aber Fälle geben, in denen sich diese Lösung für mehrere Gemeindegebiete insbesondere im vereinfachten Verfahren eher anbietet. Der Entwurf des EWKG sieht in § 10 Abs. 3 zudem vor, dass mehrere benachbarte Gemeinden ein gemeinsamen Wärmeplan aufstellen können. Dies ist u. E. so verstehen, dass beispielsweise ein Konvoi mit 8 Gemeinden für diese 8 Gemeinden nur einen (übergeordneten) Wärmeplan erarbeiten lassen kann. Wir plädieren dafür, dass es auch möglich sein sollte, dass die Gemeinden in einem Zusammenschluss (und ggf. auch die Ämter) einen gemeinsamen Auftrag für die Erstellung der Wärmeplanung erteilen (als „Einkaufsgemeinschaft“), so dass als Ergebnis neben einem übergeordneten Bericht zur Wärmeplanung – in diesem Beispiel - auch 8 Teilberichte erarbeitet werden, die dann - jeder für sich genommen - die jeweiligen Wärmepläne der Gemeinden sind. Auf diese Weise können die Gemeinden die Synergien eines Konvoiverfahrens nutzen, haben aber jeweils einen gemeindeeigenen Wärmeplan, der in der Gemeindevertretung beschlossen werden kann.

Nach den Ausführungen in der Gesetzgebung zu § 10 Abs. 3 besteht der Eindruck, dass dieses nicht möglich ist. Denn hier ist nur vorgesehen, dass ein Wärmeplan erstellt und dass die Gemeinden „dann im Rahmen des Verfahrens [...] jeweils die erforderlichen Verfahrensschritte durchlaufen und jeweils dem Gesamtplan in identischer Form zustimmen“ [müssen].

Zu 10 Abs. 8 EWKG neu möchten wir anmerken, dass es viele Kommunen geben wird, in denen eine Wärmeplanung nach den Standards des WPG gar keinen Sinn ergibt. So sollte man bedenken, dass es viele Quartierskonzepte oder vergleichbare Konzepte gibt, die nach 2019 mit dem Fokus Energieversorgung erstellt wurden und deswegen mit dem Wärmeplan laut Wärmeplanungsgesetz im Wesentlichen vergleichbar sind. Für die Bereiche einer Kommune, die durch solche Konzepte abgedeckt wurden, sollten die Konzepte als gleichwertig anerkannt werden, sofern von der Kommune gewünscht. Dies würde nicht zuletzt den Einsatz öffentlicher Gelder und den Aufwand für die kommunalen Verwaltungen reduzieren.

Die Wärmeplanung im vereinfachten Verfahren (§ 11 EWKG neu) bietet gem. WPG nur sehr wenige unbedeutende Erleichterungen von den sehr umfassenden Standards des WPG. Daher sollte das Land auch über den vorliegenden Gesetzentwurf hinaus alle rechtlichen Spielräume nutzen, um in diesem Verfahren den Aufwand ggü. dem WPG zu reduzieren.

Bezüglich der Finanzierung gibt es eine grundsätzliche Regelung in § 36 Abs. 2 Nr. 2 EWKG neu. Diese bezieht sich richtigerweise auch auf die erweiterten Standards des WPG und zielt auf eine einheitliche, umfassendere Regelung auch für die bisher schon durch das EWKG verpflichteten Kommunen ab. Eine nähere Ausgestaltung sollte möglichst kurzfristig erreicht werden und dabei auch die gesetzlich vorgeschriebene Fortschreibung der Wärmepläne umfassen.

Die Kommunen benötigen verlässliche Aussagen zur Finanzierung.

### **Wärmeportal, § 14 EWKG neu**

Das entsprechend Abs. 1 zu führende Wärmeportal sollte neben der Darstellung von Wärmenetzen auch eine zentrale und einheitliche digitale Erfassung der Wärmepläne ermöglichen. Die Wärmepläne sollten ebenfalls der Öffentlichkeit zugänglich sein

Um die Kommunen finanziell zu entlasten, sollte es ferner eine landesweite Modellierung von Wärmebedarfen geben. Diese sollte einen expliziten Mehrwert für die Erstellung der Wärmeplanung haben und eine wegweisende Darstellung von Potentialen zur konkreten Planung vorgeben. Dadurch würden ebenfalls die nur begrenzten Dienstleistungsbüros entlastet werden. Ob die seitens des MEKUN angekündigte Wärmebedarfskarte diesen Anforderungen vollumfänglich genügen wird, kann aktuell wegen fehlender Detailkenntnis noch nicht beurteilt werden.

Zu § 14 Abs. 3 weisen wir darauf hin, dass diese Spezifikationen besser in einer Verordnung geregelt werden sollten anstatt im Gesetz. Sowohl für die Kommunale Wärmeplanung als auch für andere Planungen sind weitere Informationen wie die Anzahl der Anschlüsse von Interesse. Im Rahmen einer Verordnung könnten solche Anpassungen flexibler vorgenommen werden.

Die Verweisung in § 14 Abs. 3 Satz 2 müsste wohl auf § 15 erfolgen, nicht auf § 17.



## Datenschutz, § 15 EWKG neu

In § 15 Abs 2 S.1 fehlt ein „keine“ vor „Rückschlüsse“.

## Zuständigkeiten, § 21 EWKG neu

Der Gesetzentwurf beinhaltet einige *neue* Aufgaben für die [*zuständigen Behörden*], die hier noch nicht näher bestimmt sind, sowie für die die Unteren Bauaufsichtsbehörden in den Abschnitten 4 und 5. Diese Aufgaben werden bei den noch zu bestimmenden Behörden sowie bei den unteren Bauaufsichtsbehörden zu Mehraufwand führen aus denen Konnexitätsansprüche resultieren.

Zur Erörterung einer möglichen Zuordnung der *neuen* Aufgaben hatte es ein Gespräch am 04.07.2024 im MIKWS gegeben, auf das wir uns hier beziehen. Die dort geäußerten Bedenken bezüglich einer Zuordnung - insbesondere der gänzlich neuen Aufgaben - zu den unteren Bauaufsichtsbehörden gelten fort.

Eine Zuständigkeit der Unteren Bauaufsichtsbehörde für die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften des EWKG sowie die Prüfung und Entscheidung über Befreiungsmöglichkeiten halten wir grundsätzlich und weiterhin nicht für zielführend. Die Annahme, dass die Unteren Bauaufsichtsbehörden in der Lage wären, die entsprechenden Nachweise und die Erfüllung der Pflichten zur Nutzung von Photovoltaikanlagen, Heizungsanlagen zu kontrollieren und entsprechende Befreiungsanträge zu prüfen und zu entscheiden widerspricht ihrer personellen und aufgabenbezogenen Situation.

Eine *Ausweitung* der Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörden ist auch mit Blick auf die jüngsten Änderungen in der Landesbauordnung nicht zu vermitteln. Intention des Gesetzgebers der letzten Änderungen der LBO war ausdrücklich eine Reduktion des Überwachungsumfangs und damit einhergehend eine Entlastung der Bauaufsichtsbehörden. Vor diesem Hintergrund erscheint es nicht vermittelbar, dass die Bauaufsichtsbehörden nun neue Aufgaben im Bereich Energie / Klimaschutz erhalten sollen, die keinen Bezug zum Bauordnungsrecht hat.

Belastend für die Bauaufsichtsbehörden sind derzeit nicht nur neue Aufgaben, sondern vor allem auch die kurze Taktung der gesetzlichen Änderungen. Neben den baurechtlichen Änderungen werden laufend energie- und klimaschutzpolitische Maßnahmen umgesetzt, wodurch sich wieder neue Auswirkungen ergeben. Die Bauaufsichtsbehörden befinden sich seit Jahren in einer Dauerschleife aus inhaltlichen Änderungen und Verfahrensanpassungen. Eine Verschlankung oder Beschleunigung von Prozessen kann so nicht erreicht werden. Dies ist nicht nur aus behördlicher Perspektive eine Belastung, sondern auch für die Planbarkeit und Nachvollziehbarkeit bei Bauherren, Planer, Architekten und Investoren.

Da die neuen Aufgaben - wie mehrfach dargelegt - inhaltlich „artfremd“ zu den bestehenden Aufgaben der Bauaufsicht sind, ist eine Ansiedlung dort inhaltlich nicht zwingend geboten. Im Hinblick auf mögliche Alternativen verweisen wir auf die Erörterungen im o. g. Gespräch am 04.07.2024.

Um die Aufgabenlast für die [*zuständigen Behörden*] gering zu halten, wäre ein klarer Kriterienkatalog, der eine schnelle und nachvollziehbare Abarbeitung ermöglicht, erforderlich. Das Land sollte daher unbedingt eine entsprechende Rechtsverordnung (§ 18 Abs. 1 Satz 6 EWKG-E) erlassen.

## **Statistik, § 24 EWKG neu**

Es wäre wünschenswert, dass auch die zur Erstellung von Wärmeplanungen verpflichteten Kommunen diese Daten für ihre Gemeindegebiete erhielten, um sie für die Fortschreibungen ihrer Wärmepläne nutzen zu können.

## **Erweiterte Installationspflicht von Photovoltaikanlagen bei Parkplätzen und Gebäuden, §§ 25 und 26 EWKG neu**

Die bisher schon in § 10 EWKG geregelte Installationspflicht von Photovoltaikanlagen beim Neubau von Parkplätzen wird ausgeweitet (§ 25 EWKG neu). Künftig besteht diese Pflicht schon bei Parkplätzen mit mehr als 70 Stellplätzen und auch bei einer grundlegenden Sanierung des Parkplatzes. Sofern Kommunen Parkplätze mit mind. 70 Stellplätzen neu bauen oder sanieren oder ein Wohngebäude errichten, greift künftig also die Installationspflicht von Photovoltaikanlagen. Dies verursacht Mehrkosten für die Kommunen. Eine Ausgleichsregelung gibt es dafür nicht.

Es gibt viele kommunale Parkplätze, die sich für eine Photovoltaikanlage nicht eignen, weil sie z. B. auch als Marktplatz, Feuerwehrezufahrt, Volksfestplatz, öffentliche Versammlungsstätte, Busstellplatz etc. benutzt werden. Bei nicht versiegelten Parkplätzen würde eine Überdachung grundlegend die Regenwasserabfuhr verändern. Zur Vermeidung von überflüssigem Verwaltungsaufwand sollten die Gemeinden ermächtigt werden, in diesen Fällen die Entscheidung zum Verzicht auf eine Photovoltaikanlage selbst zu treffen ohne das Befreiungsverfahren des § 25 Abs. 3 durchlaufen zu müssen.

Zu § 25 Abs. 3 EWKG neu: Die Befreiung aufgrund wirtschaftlicher Unzumutbarkeit sollte dringend konkretisiert werden, insbesondere um den Überprüfungsaufwand der Bauaufsichtsbehörden in einem leistbaren Rahmen zu halten. Es wäre wünschenswert, sie durch objektive Kriterien zu ersetzen, die im Antrag auf Befreiung transparent nachgewiesen werden müssen.

Analog zur Pflicht auf Gebäuden sollten „geeignete Parkplatzflächen“ definiert werden. Ausnahmen können sich ergeben durch starke Verschattung, nur temporäre oder traditionell multifunktionale Nutzung (s.o.). Dabei sollten auch die Synergieeffekte – wie etwa der Gesundheitsschutz an heißen Tagen (Klimaanpassung) Berücksichtigung finden.

Zu § 25 Abs. 4 EWKG neu: Die Übertragung und Ausweitung von Genehmigungs- und Überwachungsaufgaben auf die Unteren Bauaufsichtsbehörden im Bereich des Baunebenrechts ist nicht mit dem Vorgehen des Landes im Bereich der LBO kompatibel und bleibt kritikwürdig. Die Aufgaben der Unteren Bauaufsichtsbehörden sollen sich auf die Genehmigung von Wohnraum und bauaufsichtliches Einschreiten im Bereich des Brandschutzes und der Standsicherheit konzentrieren.

Darüber hinaus stellt sich die Frage, welche Auswirkungen die PV-Pflicht bei allen Wohngebäuden (§ 26 EWKG neu) auf die Investitionsmöglichkeiten von Gemeinden, öffentlichen und privaten Wohnungsunternehmen und Privatpersonen in den Wohnungsbau hat. Eine weitere Verteuerung des Wohnungsbaus dürfte der notwendigen Schaffung von Wohnraum entgegenwirken.

Es ist im Übrigen Aufgabe der Landesregierung, den Hauseigentümern klar zu machen, dass künftig bei jeder Neueindeckung des Daches, die weder anzeige- noch genehmigungspflichtig ist, eine Photovoltaikanlage installiert werden muss und anderenfalls ein Bußgeld droht.

Zu § 26 Abs. 4 und 5 EWKG neu: Die Übertragung und Ausweitung von Genehmigungs- und Überwachungsaufgaben auf die Unteren Bauaufsichtsbehörden im Bereich des Baunebenrechts wird nach wie vor kritisiert und ist nicht mit dem Vorgehen des Landes im Bereich der LBO kompatibel. Die Aufgaben der Unteren Bauaufsichtsbehörden sollen sich auf die Genehmigung von Wohnraum und bauaufsichtliches Einschreiten im Bereich des Brandschutzes und der Standsicherheit konzentrieren. Hierzu ist bereits im Rahmen der Besprechung am 04.07.2024 mit Vertretern des MIKWS und des MEKUN bereits vorgetragen worden.

### **Klimaschutz im Mobilitätssektor, §§ 28 bis 30 EWKG neu**

Die bisherige Vorschrift mit den Zielen zum Mobilitätssektor (§ 13 EWKG) wird vollständig neu gefasst (§ 28 EWKG neu) und um neue Regelungen zur emissionsfreien Personenbeförderung ergänzt. Der Gesetzesbegründung nach geht es dabei um eine klimafreundliche Gestaltung des ÖPNV. In der Gesetzesbegründung wird aber auch anerkannt, dass gerade im ländlichen Raum nicht auf den Individualverkehr verzichtet werden kann. Folgende konkrete neue Festlegungen sind hervorzuheben:

Die Aufgabenträger im ÖPNV müssen dafür sorgen, dass ab 1. Januar 2040 die Verkehrsdienstleistungen (also insbesondere die Busverkehre und ergänzenden Fahrdienste) ihre Energie vollständig aus erneuerbaren Energien beziehen. Im Ergebnis bedeutet dies, dass ab 2040 keine Busse mit Dieselmotoren mehr fahren dürfen.

Die Anschaffung von Bussen auf Basis erneuerbarer Energien ist derzeit deutlich teurer als mit Verbrennungsmotoren. Insofern dürfte die Neuregelung zu Mehrkosten auch für die kommunalen Aufgabenträger führen. Eine Aussage zum Kostenausgleich trifft der Gesetzentwurf nicht.

Es fragt sich außerdem, ob die Fahrzeugtechnik insb. bzgl. Reichweite und Bedarf nach Ladestationen für Elektrofahrzeuge auch für die Busnutzung im ländlichen Raum geeignet ist.

### **Biologischer Klimaschutz, § 31 EWKG neu:**

In diesem Abschnitt fehlen jegliche Zielsetzung, Konkretisierung und Verpflichtung. Auch wenn biologischer Klimaschutz als der Erhalt oder die Wiederherstellung biologischer Kohlenstoffsenken definiert wird, dürfen hier die vielseitigen Wechselwirkungen zwischen der Atmosphäre, Biosphäre, Pedosphäre und Hydrosphäre nicht unbeachtet bleiben. Der Erhalt von Biodiversität trägt wesentlich zur funktionierenden Kohlenstoffspeicherung in Ökosystemen bei, findet hier aber keine Beachtung. Ebenso muss zur erfolgreichen Kohlenstoffspeicherung im Boden z.B. die Bodengesundheit und eine stetige Primärproduktion von Biomasse gewährleistet sein, für die konkrete Maßnahmen erforderlich sind. Die Überschrift von § 31 bezieht sich ausschließlich auf Humus, obwohl dieser in Abs. 2 keine Beachtung mehr findet.

## **Klimaanpassungskonzepte auf Kreisebene/Umsetzung des Klimaanpassungsgesetzes (KAnG), § 33 EWKG neu**

Mit § 33 EWKG neu wird das Klimaanpassungsgesetz (KAnG) des Bundes umgesetzt. Die Landesregierung hat sich dafür entschieden, dass Klimaanpassungskonzepte nicht durch die einzelnen Gemeinden, sondern durch die Kreise erfolgen sollen.

Grundsätzlich halten wir es für richtig, bei der Übertragung der Aufgabe nach § 12 Abs. 1 KAnG die Ebene der Kreise und kreisfreien Städte als Aufgabenträger vorzusehen. Allerdings bleiben der Umfang der Aufgabe und mögliche Standards unklar bzw. werden nur optional vorgesehen, um weiteren finanziellen Ausgleichspflichten aus dem Weg zu gehen. Insbesondere eine Öffentlichkeitsbeteiligung und Berichterstattung über Maßnahmen sollte auch im Interesse des Landesgesetzgebers stehen, um die Akzeptanz erforderlicher Maßnahmen in der Bevölkerung zu erhöhen.

Nach § 12 Abs. 4 KAnG bestimmen die Länder, in welchen Zeiträumen Klimaanpassungskonzepte fortgeschrieben werden. Im EWKG ist keine Fortschreibung und auch kein Zeithorizont für diese genannt. Auch hierzu wird um entsprechende Konkretisierung gebeten. Gerade für schon vorhandene Konzepte ist eine Fortschreibung sinnvoll und ggf. erfordern veränderte Bedingungen auch den Blick auf neue bzw. weitere Handlungsfelder und Maßnahmen, die zum Zeitpunkt der ersten Konzepterstellung noch nicht gegeben waren.

Weiterhin halten wir es für erforderlich, eine Regelung aufzunehmen, die eine Beteiligung der Gemeinden im Rahmen der Erstellung der Konzepte sicherstellt.

Drüber hinaus halten wir es für erforderlich, eine Opt-In-Regelung für solche Gemeinden zu schaffen, die die Erarbeitung derartiger Konzepte in Eigenregie vornehmen möchten. Dies wäre insbesondere für solche Gemeinden von Interesse, die sich bereits seit langem mit Fragen des Klimaschutzes und der Klimaanpassung befassen und bereits entsprechende Konzepte erarbeitet haben oder zumindest über entsprechende Grundlagen verfügen.

Die Auskömmlichkeit der angedachten Konnexitätsbeträge in Höhe von 150.000 € je Kreis oder kreisfreier Stadt wird angezweifelt. Die bekannten Kosten für bisher erstellte Klimaanpassungskonzepte von Kreisen und kreisfreien Städten in Schleswig-Holstein lagen zum Teil deutlich höher. Insofern ist davon auszugehen, dass die angesetzte Ausgleichszahlung die tatsächlichen Kosten nicht wird abdecken können.

Mit Blick auf die mögliche ausstehende Regelung der Fortschreibungsintervalle für kommunale Klimaanpassungskonzepte wird gefordert, dass auch für die Fortschreibung der Konzepte eine Ausgleichszahlung erfolgt.

Im Bereich der Klimaanpassung ist ebenfalls relevant, dass trotz Pflicht und vorgeschlagenem Konnexitätsausgleich auch weiterhin die Möglichkeit zur Inanspruchnahme von Bundes-Fördermitteln (DAS) für die entsprechenden Personalstellen besteht. Diese Frage stellt sich auch für kreisangehörige Gemeinden im Hinblick auf eine Förderung für die Konzepterstellung (DAS), wenn zugleich die Kreise zur Aufstellung von Konzepten verpflichtet sind. Dies gilt es seitens des Landes zu prüfen.

Darüber hinaus muss es bei der Klimaanpassung nicht nur um die Erarbeitung von Strategien, sondern vor allem um die Umsetzung von Maßnahmen gehen. Bislang gibt es kein gemeinsames Verständnis von Bund, Ländern und Kommunen, wie sich diese Lasten stemmen lassen. Insofern wird das Land über die Regelung in § 34 hinaus aufgefordert, die Kommunen personell und finanziell in die Lage zu versetzen, die mit der Klimafolgenanpassung verbundenen Herausforderungen zu bewältigen.

### **Jährliche Berichtspflicht zu Klimaanpassungskonzepten, § 34 EWKG neu**

Obwohl für das gesamte Landesgebiet eine Pflicht zur Erstellung von Klimaanpassungskonzepten festgeschrieben wird (§ 33 EWKG neu), wird zusätzlich für alle Gemeinden und Kreise eine jährliche Berichtspflicht vorgesehen, ob diese vorliegen.

Das halten wir für überflüssig und außerdem handelt es sich um eine neue Aufgabe, die kostenausgleichspflichtig wäre.

### **Kostenausgleiche, §§ 36 bis 41 EWKG neu**

Wir erinnern hier an die zuvor bei den einzelnen Aufgabebezuweisungen getroffenen Feststellungen, dass der Kostenausgleich im Gesetzentwurf für einige neue Aufgaben gar nicht und für andere, insb. für die Datenlieferung nach § 5 Abs. 1 in § 37, völlig unzureichend geregelt ist.

Die Verweise in § 36 Abs. 1 Nr. 2 und in § 41 müssten auf § 33 erfolgen, nicht auf § 34.

Im Inhaltsverzeichnis sind die §§ 40 und 41 nicht richtig erfasst.

### **Artikel 4, Änderung des FAG**

Die vorgesehene Änderung des FAG ist nachvollziehbar, sollte jedoch der Übersichtlichkeit wegen gemeinsam mit anderen vergleichbaren Regelungen im Haushaltsbegleitgesetz oder in dem weiteren aktuellen FAG-Änderungsverfahren getroffen werden.

Mit freundlichen Grüßen



Peter Krey  
Dezernent